

Corona-Pandemie

Leitfaden für den Wiederbeginn des Luftsportes

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen stellen den Gesundheitsschutz an erste Stelle und sind aus unserer Sicht für einen entsprechend angepassten Luftsportbetrieb umsetzbar. Wir sind der festen Überzeugung, dass ein verantwortungsbewusster, im Sinne des Infektionsschutzes geregelter Wiedereinstieg in den Luftsport ein wertvoller Beitrag für die Stärkung des Immunsystems und eine positive Einstellung der Sporttreibenden ist.

Übergangsregeln für den Fallschirmsport (gültig ab dem 30.05.2020)

1. Distanzregeln einhalten

Kontaktbeschränkungen können am Boden grundsätzlich eingehalten werden. Sollten Mindestabstände unterschritten werden, wird jederzeit Schutzausrüstung getragen. Während des Steigflugs sind die Distanzregeln nicht darstellbar, weshalb dort strenge Schutzmaßnahmen gelten, die z.B. weit über die ÖPNV- Regularien hinausgehen:

Springer halten auch im Flugzeug größtmöglichen Abstand voneinander, das Tragen von Handschuhen bereits vor Einstieg in das Flugzeug ist Pflicht. Springer tragen spätestens ab dem Einstieg in das Flugzeug Gesichtsmasken (Mund- und Nasenschutz), sowie einen Helm mit Visier und oder Schutzbrille. Die Helm- /Masken-Kombination ist während des ganzen Steigflugs zu tragen. Das Tragen von langer Sprungbekleidung (Kombi) und festem geschlossenem Schuhwerk ist Pflicht.

Der Pilot fliegt ebenfalls mit einem Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Luftbewegung bzw. Luftaustausch wird durch permanente Durchlüftung des Luftfahrzeugs sichergestellt. Ggf. kann dazu in Abhängigkeit des Luftfahrzeugs die Springertür ein Stück weit geöffnet werden.

Ab dem 30.05.2020 ist sowohl Ausbildung wie auch Tandemspringen wieder möglich soweit die Gruppen nicht grösser sind als 10 Personen.

2. Körperkontakte

Ab dem 30.05.2020 ist der Kontaktsport im Freien von bis zu 10 Personen wieder erlaubt. Im Freifall besteht aufgrund der hohen Geschwindigkeit und der Schutzbekleidung kein Ansteckungsrisiko. Am Boden besteht für alle Disziplinen im Rahmen der Sprungvor- und -nachbereitung (Berührungen an Armen und Beinen) Masken- und Handschuhpflicht.

3. Hygieneregeln einhalten

Sprungplätze haben ausreichend Hygienemittel zur Verfügung zu stellen (Handdesinfektion, Waschräume, etc.). Eine regelmäßige Desinfektion der besonders beanspruchten Infrastruktur muss stattfinden.

Der Bereich des Cockpits wird bei jedem Wechsel des Piloten desinfiziert sowie jeden Tag nach Beendigung des Sprungbetriebes.

Der Passagierraum des Absetzflugzeuges wird in jeder Pause, beispielsweise organisatorischer Art oder Tankpause, etc., gereinigt. Sanitäre Anlagen werden nach jedem Tag gereinigt.

Es werden durch die Vereine Zutrittsregelungen für die Sportler zur Eingangshygiene und fortlaufenden Handhygiene während des Sprung- und Flugbetriebs erlassen.

4. Vereinsheime und Umkleiden

Vereinsheime, Sprungplatz-Bistros, Cafés, Kneipen, etc. bleiben vorerst geschlossen. Die Nutzung der Umkleideräume sind ab dem 30.05.2020 unter Auflagen wieder erlaubt. Alle Soziale Unternehmungen wie Lagerfeuer, Grillen, Vereinsaktivität, gemütliches Beisammensein, etc. ist in Gruppen grösser 10 Personen untersagt.

5. Veranstaltungen und Wettbewerbe

Ab dem 30.05.2020 sind Wettbewerbe unter Auflagen (siehe CoronaSchVo NRW v. 30.05.2020) wieder erlaubt.

6. Trainingsgruppen verkleinern

Vorerst wird nur in kleinen Gruppen in jeweils identischer Zusammensetzung gesprungen. Durch lückenlose Dokumentation (Loadlisten) sind sämtliche Kontakte nachvollziehbar. Die Anwesenheit aller Teilnehmer vor Ort wird über eine tägliche Teilnehmerliste mit Anfangs- und Endzeiten festgehalten.

7. Angehörige von Risikogruppen besonderes schützen

Angehörige von Risikogruppen nehmen am Sportbetrieb nicht teil.

8. Risiken in allen Bereichen minimieren

Das Betreten der Sportstätte ist nur für Funktionspersonal und Teilnehmer am Sprung- bzw. Flugbetrieb nach vorheriger namentlicher Anmeldung aller Teilnehmer gestattet. Teilnahme nur für geheilte Personen oder mit medizinischer Selbsterklärung (keine Erkältungssymptome und/oder Fieber, kein Kontakt zu SARS-COV2-positiven Patienten innerhalb der letzten 14 Tage). Keine Teilnahme bei auch nur leichten Symptomen oder Unklarheiten sowie bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.

9. Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Fallschirmlehrers/Übungsleiters/Trainers)

Im Trainingsbetrieb werden die Distanzbestimmungen der Personen eingehalten, dies betrifft die Sprungvor- und -nachbereitung am Boden.

10. Wettkampfbetrieb

Ab dem 30.05.2020 ist der Wettkampfbetrieb unter Auflagen (siehe CoronaSchVo NRW v. 30.05.2020) wieder erlaubt.

11. Ergänzende Hinweise zur Durchführung von Fallschirmsport

Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Fallschirmsport werden durch die Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen:

- dass die Hygieneregeln bekannt sind und eingehalten werden;
- die sonstigen Beschränkungen für die Nutzung der Sportanlage, insbesondere die Zugangsbeschränkungen überwacht werden;
- die Sportanlage im Fall der Fälle geschlossen wird und sämtliche betroffenen Kontaktpersonen informiert werden.

12. Notfallmanagement

Auch in Zeiten von Corona gilt uneingeschränkt die Pflicht, Erste-Hilfe zu leisten. Hygienemaßnahmen sind wie gehabt zu berücksichtigen. Neben den Handschuhen kann ein Mundschutz, sowohl für den Ersthelfer als auch, wenn möglich, für die verletzte Person, helfen, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona Virus zu verringern.

Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung) durchzuführen ist für Laien nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist aber bei Bedarf eine durchgehende Herzdruckmassage, bis professionelle Helfer übernehmen. Nach der Hilfeleistung ist darauf zu achten, die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren. Erste-Hilfe Artikel sind ggf. zu ergänzen.

WICHTIG!

Diese Übergangsregeln sind einzuhalten!

Die Regeln sind leider unumgänglich. Die Regeln sind aber dynamisch und werden regelmäßig an die jeweiligen Erlasse der Landesregierung angepasst.

Gruß

Gerhard Währisch